

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

M

Ausgabe 01.2015

Übersicht über die Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeugversicherung

A	Gemeinsame Bestimmungen	H	Unfallversicherung
B	Assistance Pannenhilfe	L	Prämienrückerstattungs-Versicherung
C	Haftpflichtversicherung		
D	Auslandschadenschutz		Der Police sind nur die Bedingungen der versicherten Sparten beigefügt.
E	Folgen bei Grobfahrlässigkeit		Zur besseren Lesbarkeit werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.
G	Kaskoversicherung		

A Gemeinsame Bestimmungen

A 1	Örtliche Geltung	A 9	Ersatzfahrzeug
A 2	Beginn und Ablauf	A 10	Wechselschild
A 3	Vertragsänderungen	A 11	Fälligkeit einer Entschädigung
A 4	Prämienstufensysteme Haftpflicht und Vollkasko	A 12	Verzugsfolgen
A 5	Veränderungen der Prämienstufe im Prämienstufensystem T	A 13	Gerichtsstand
A 6	Bonusschutz in Haftpflicht und Vollkasko	A 14	Mitteilungen
A 7	Obliegenheiten im Schadenfall	A 15	Gesetzliche Grundlagen
A 8	Hinterlegung des Kontrollschildes		

A 1 Örtliche Geltung

- 1.1 Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie in Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Zypern, ebenfalls in nicht aufgeführten Ländern, in denen das Schweizer Kontrollschild gemäss internationalen Abkommen als Versicherungsnachweis anerkannt ist. In den aussereuropäischen Gebieten dieser Länder gilt der Versicherungsschutz nicht, ausgenommen Türkei und Zypern.
- Für die Abgabe der Internationalen Versicherungskarte (Grüne Karte) kann die Gesellschaft eine Gebühr verlangen.
- 1.2 Die Versicherung gilt auch während des Transportes über Meer, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
- 1.3 Wenn für das Fahrzeug ein ausländisches Kontrollschild gelöst wird, erlischt der Versicherungsschutz sofort.
- 1.4 Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder den Standort des Fahrzeugs ins Ausland, erlischt der Versicherungsschutz am Ende der laufenden Versicherungsperiode. Der Versicherungsschutz der Assistance Pannenhilfe entfällt sofort.
- Ist der Halter eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, sind deren Fahrzeuge bei grenznahem Standort im Ausland (bis höchstens 100 km Luftlinie ab Schweizer Grenze) versichert.
- 1.5 Hat der Halter bei Beginn des Vertrages einen ausländischen Wohnsitz, so besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, der Standort des Fahrzeugs befindet sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

A 2 Beginn und Dauer

- 2.1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police festgelegten Tag. Der Versicherungsnachweis gilt als vorläufige Deckungszusage mit Wirkung ab dem im Nachweis festgesetzten Datum für die Haftpflicht sowie für diejenigen Deckungen, für die im Zeitpunkt eines Schadenfalles bereits ein unterschriebener Antrag vorliegt. Lehnt die Gesellschaft den Antrag ab, endet der Versicherungs-

schutz 10 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller.

- 2.2 Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, sofern er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Ein Vertrag von kürzerer Dauer als einem Jahr erlischt am aufgeführten Tag. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Vertragspartner eingetroffen sein. Sie muss auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen. Die elektronische Kündigung ist dann gültig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, die von einem gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) anerkannten Zertifizierungsdienst beglaubigt wurde. Kündigungen per Fax sind ungültig.
- Ein Vertrag von kürzerer Dauer als einem Jahr erlischt am aufgeführten Tag.

- 2.3 Wird bei einer Fahrzeugeinlösung aufgrund eines Versicherungsnachweises der Gesellschaft weder ein Antrag unterschrieben noch eine schriftliche Deckungszusage abgegeben, gewährt die Gesellschaft für das Fahrzeug eine Vorsorgedeckung für Vollkasko bis maximal 30 Tage ab Fahrzeugeinlösung. Die Vorsorgedeckung gilt für Fahrzeuge bis und mit 4. Betriebsjahr und mit einem Neuwert (Listenpreis von Fahrzeug samt Ausrüstungen und Zubehörteilen) bis CHF 50'000. Selbstbehalt für Kollisionen CHF 1'000; entschädigt wird bei Totalschaden der Zeitwert. Bei Einlösung eines zusätzlichen Fahrzeugs unter Wechselschildern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

Geschieht die Fahrzeugeinlösung anlässlich eines Fahrzeugwechsels und bestand für das ersetzte Fahrzeug bei der Gesellschaft eine Vollkasko, gelten bis zur Unterschrift eines Antrages für das neue Fahrzeug oder zum Erhalt der neuen Police die bisherigen Leistungen.

Die Bestimmung A 2.3 gilt nicht für Motorfahräder.

- 2.4 Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen nach Auszahlung der Entschädigung. Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung. Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Motorfahräder: Die Haftpflicht erlischt erst mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Kontrollschildes/der Vignette oder mit Deponierung des Schildes bei der Gesellschaft.

A 3 Vertragsänderungen

Bei Änderungen von Prämie, Prämienstufensystem, Selbstbehalten, Leistungen, gesetzlichen Abgaben oder Ratenzuschlägen kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft. Änderungen der gesetzlichen Abgaben und Änderungen von Prämien verursacht durch eine Prämienstufenänderung aufgrund des Schadenverlaufes berechtigen nicht zu einer Kündigung.

A 4 Prämienstufensysteme Haftpflicht und Vollkasko

Prämienstufensystem	Stufe	% der Grundprämie	Stufe	% der Grundprämie
T	1	30	10	70
	2	34	11	80
	3	38	12	90
	4	42	13	100
	5	46	14	120
	6	50	15	140
	7	55	16	160
	8	60	17	200
	9	65	18	240
Z	keine	immer 100		

A 5 Veränderung der Prämienstufe im Prämienstufensystem T

- 5.1 Jährlich wird die Prämienstufe aufgrund des Schadenverlaufes in der vorangegangenen Beobachtungsperiode festgesetzt. Eine Beobachtungsperiode beträgt 12 Monate und endet 3 Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode (bzw. vor dem Hauptverfall). Die Prämie berechnet sich für die folgende Versicherungsperiode nach der nächst tieferen Prämienstufe, sofern während der Beobachtungsperiode kein Schadenfall eingetreten ist und die Haftpflicht bzw. Vollkasko während der Beobachtungsperiode mindestens 6 Monate in Kraft war. Ist in der Beobachtungsperiode ein Haftpflicht- und/oder Kollisionsereignis eingetreten, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, wird die bisherige Prämienstufe der betroffenen Versicherung um 4 Klassen erhöht.
- Der Beginn einer Beobachtungsperiode folgt auf das Ende der vorangegangenen. Als Folge einer Verlegung des Hauptverfalles (und somit des Ablaufs der Versicherungsperiode) kann sich die Dauer der Beobachtungsperiode entsprechend verändern.
- 5.2 Eine Erhöhung wird korrigiert, wenn für ein angemeldetes Ereignis keine Entschädigung geleistet werden muss oder der Schadenbetrag innert 30 Tagen nach Schadenerledigungsmittteilung zurückbezahlt wird.
- 5.3 Durch einen Schaden während des Fahrunterrichts oder der amtlichen Führerprüfung wird die Prämienstufe nicht beeinflusst, sofern der Fahrlehrer die behördliche Konzession besitzt.
- 5.4 Die Prämienstufe der Haftpflichtversicherung wird nicht erhöht, wenn kein Verschulden einer versicherten Person vorliegt (reine Kausalhaftung), ebenfalls bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft.
- 5.5 Die Prämienstufe der Vollkasko wird nicht erhöht, wenn sich die Leistung ausschliesslich auf die Differenz zwischen Zeitwert und Zeitwertzusatz beschränkt.
- 5.6 Die Prämienstufe wird richtig gestellt, wenn falsche Angaben zur erstmaligen Festlegung derselben führten.

A 6 Bonusschutz in Haftpflicht und Vollkasko

Ist zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, das zu einer Erhöhung der Prämienstufe führen würde, Bonusschutz versichert, so bewirkt dieser, dass die Prämienstufe für die nächste Versicherungsperiode unverändert bleibt. In einer Beobachtungsperiode wirkt der Bonusschutz höchstens für ein Schadenereignis.

Für weitere Schadenereignisse in der gleichen Beobachtungsperiode gelten die Bestimmungen über die Veränderung der Prämienstufe gemäss A 5.

A 7 Obliegenheiten im Schadenfall

- 7.1 Die Gesellschaft muss über alle Schadenereignisse so schnell als möglich über einen der folgenden Kontakte benachrichtigt werden:
- | | |
|-----------------------|---------------------------|
| Schaden-Service CH/FL | 0800 22 33 44 |
| Geschäftsstelle | siehe Police |
| E-Mail | contact@allianz-suisse.ch |
| Internet | www.allianz-suisse.ch |
- Für Notfälle die Assistance Zentrale:
- | | |
|---------------------------|----------------------|
| 24-Stunden-Notruf CH/FL | 0800 22 33 44 |
| 24-Stunden-Notruf Ausland | +41 43 311 99 11 |
- 7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Massnahmen zur Abwehr oder Minderung eines Schadens zu ergreifen. Bevor der Schaden ermittelt ist, darf er ohne Zustimmung der Gesellschaft an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen.
- 7.3 Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt, rechtzeitig und freiwillig mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Gesellschaft die Leistungen verweigern.
- Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Erforderliche Unterlagen sind der Gesellschaft auszuhandigen.
- 7.4 Wenn ein Anspruchsberechtigter oder sein Vertreter bei einem Schadenfall Tatsachen wissentlich nicht, falsch oder zu spät mitteilt, hat die Gesellschaft das Recht, sämtliche Motorfahrzeug-Policen des Versicherungsnehmers unverzüglich zu kündigen.
- 7.5 Bei Unfällen mit Personenschaden ist der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Es kann eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder bei Tod eine Obduktion angeordnet werden.
- 7.6 Werden während der Vertragsdauer gesetzliche oder vertragliche Vorschriften oder Obliegenheiten, insbesondere auch die gesetzliche Schadenminderungspflicht, schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft die Leistungen kürzen oder verweigern.

A 8 Hinterlegung des Kontrollschildes

- Bei Hinterlegung des Kontrollschildes wird die Police wie folgt stillgelegt.
- 8.1 Besteht im Zeitpunkt der Hinterlegung eine Kaskoversicherung, bleibt diese auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen sowie beim Transport und beim Abschleppen in Kraft. Dafür ist eine Prämie zu entrichten. Der Versicherungsschutz ist auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein eingeschränkt. Die übrigen Deckungen erlöschen mit Ausnahme der Prämienrückerstattungs-Versicherung, wofür ebenfalls eine Prämie zu entrichten ist.
- 8.2 Besteht keine Kaskoversicherung, wird der Vertrag per Hinterlegung vollständig stillgelegt und die Deckungen erlöschen.
- 8.3 Auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen bleiben in jedem Fall die Haftpflicht- und die Unfallversicherung noch 6 Monate nach Hinterlegung prämienfrei in Kraft.
- 8.4 Bei Vereinbarung einer Ganzjahresversicherung kann der Vertrag weder stillgelegt werden noch erfolgt eine Prämienrückerstattung pro rata.
- 8.5 Wird ein unter Wechselschild eingelöstes Fahrzeug vorübergehend stillgelegt, so gelten die Bestimmungen gemäss A 8.1 bis A 8.3 sinngemäss für das stillgelegte Fahrzeug.

A 9 Ersatzfahrzeug

Bewilligt die zuständige Behörde anstelle des versicherten Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug, so gehen die Versicherungen auf das Ersatzfahrzeug über. Besteht für das in dieser Police versicherte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, bleibt das ersetzte Fahrzeug für Teilkaskoereignisse gemäss G 3.3 bis G 3.12 versichert.

A 10 Wechselschild

Das Fahrzeug ohne Kontrollschild ist nur auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen versichert. Wird mehr als ein Fahrzeug gleichzeitig auf öffentlichen Verkehrsflächen verwendet, entfällt jede Leistungspflicht.

A 11 Fälligkeit einer Entschädigung

Eine Entschädigung wird erst fällig, wenn keine Zweifel über die Legitimation und Höhe des Anspruchs bestehen und im Zusammenhang mit dem Schadenereignis keine polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungen gegen Versicherungsnehmer, Halter, Lenker oder Anspruchsberechtigte hängig sind.

A 12 Verzugsfolgen

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er zur Zahlung aufgefordert und er hat die Mahnkosten und Verzugszinsen zu tragen. Ausserdem werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Gesellschaft aufgrund eines Schilderentzugs entstehen.

A 13 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnnt der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein oder ist das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

A 14 Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Gesellschaft können entweder der zuständigen Geschäftsstelle oder dem Hauptsitz zugestellt werden. Mitteilungen an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die bekannte letzte Adresse. Adressänderungen sind der Gesellschaft zu melden.

A 15 Gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.